

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Bamberg

B 505 - von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+660; B505_260_1,795 bis B505_280_0,057

St 2260 - von Bau-km 2+000 bis Bau-km 2+370; St2260_1000_5,133 bis St2260_1020_0,261

Bundesstraße 505, A3 AS Pommersfelden – A73 AS Bamberg – Süd

Anbau eines dritten Fahrstreifens südl. der AS Hirschaid (4. BA)

PROJIS-Nr.: -----

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.1.4:

Umweltfachliche Untersuchungen

- UVP Vorprüfung -

Aufgestellt:
Staatliches Bauamt Bamberg
Bamberg, den 28.03.2024



Assum, Baudirektor

Anlage 1 zum IMS vom 25.08.2017 Gz.: IIB2/IIZ7-4382-002/16

**Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach
 § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen
 (UVP-Vorprüfung)**

0.		Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)		
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein x	Ja <input type="checkbox"/>	
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein x	Ja <input type="checkbox"/>	
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) <input type="checkbox"/> Neubau x Um-/Ausbau	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	1,660 km		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	4,3		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	2,6		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	Ca. 35.000 m³		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	2		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	April 2026 – Februar 2027		
	Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	x	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input type="checkbox"/>	x	Aufgrund Achsverschiebung in Richtung Gewerbegebiet
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input type="checkbox"/>	x	Aufgrund Achsverschiebung in Richtung Gewerbegebiet
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	x	<input type="checkbox"/>	

1.11	Visuelle Veränderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestandstrasse befindet sich schon in Dammlage.
1.12	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Neubau der Gewässerunterführung des „Wildbaches“ unter dem Brückenneubau. Zustandsoptimierung der Durchgängigkeit hinsichtlich aquatisch und terrestrisch lebender Arten.
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Breitflächige Versickerung über Böschungen; Ableitung von Wassermassenüberschüssen mittels Drainagerohr in Vorflut ‚Reiche Ebrach‘
1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Rodung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gehölzrodungen im Randbereich der angrenzenden Waldflächen sowie Hecken/Gebüsch im bestehenden Straßenböschungsbereich/Verkehrsbegleitgehölze; ca. 2,03 ha
1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	- Bau von Leitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Rohstoffbedarf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abwicklung des Baubetriebes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zusätzlicher (temporärer) Flächenbedarf zur Aufrechterhaltung des Verkehrsstromes, der Baustelleneinrichtung sowie im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachungen (Erdmieten)
	- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Erschütterungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		- Abrissarbeiten	x	<input type="checkbox"/>	Mit dem Brückenneubau sind vorherige Abrissarbeiten verbunden. Entsprechende Gewässerschutzmaßnahmen während der Bauphase müssen unternommen und während der Bauphase aufrecht erhalten werden.
		- andere, und zwar:	x	<input type="checkbox"/>	
	1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	x	<input type="checkbox"/>	
	1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	x	<input type="checkbox"/>	
<p>Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung des Verlaufes der beidseitigen Betriebswege auf, wo möglich, vorversiegelte Flächen - Vermeidung bauzeitlicher Störung – zeitliche Beschränkung von Holzungsarbeiten und Baufeldräumung - Vermeidung bauzeitlicher Störung – zeitliche Beschränkungen der Holzung von Habitatbäumen - Errichtung von Biotopschutzzäunen - Vermeidungsmaßnahme „Zauneidechsen“ - Schutz eines straßennahen Orchideenvorkommens „Aufrechterhaltung der Wasserversorgung von den Böschungsflächen (Orchideenstandort)“ - Unterführung „Wildbach“ mit Kleintier-/Amphibiendurchlass - Großbaumpflanzungen im Querungsbereich der Fledermausflugroute - Umpflanzung von Röhricht- und Seggenbeständen im Eingriffsbereich 					
<p>Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben. genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Die aufgezeigten Merkmale des Vorhabens werden unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen als nicht signifikant eingeschätzt, so dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.</p> <p>Des Weiteren werden über Gestaltungsmaßnahmen mit Vermeidungscharakter wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgerechte Gestaltung des Trassenausbaus - Herstellung eines gestuften Waldmantels mittels punktueller Initialpflanzung <p>im Nahbereich der Eingriffsfläche verschiedene Lebensräume wiederhergestellt/ersetzt.</p>					
	2	Standort des Vorhabens			
	2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
	2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	x	<input type="checkbox"/>	
	2.1.2	Wohngebiete	x	<input type="checkbox"/>	
	2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	x	<input type="checkbox"/>	
	2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	x	<input type="checkbox"/>	

	2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input type="checkbox"/>	x	Kampfmittelverdacht bei AS Hirschaid
	2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).	x	<input type="checkbox"/>	Verordnung zum Bundes-Immissionschutzgesetz – 12. BImSchV) gelten für alle Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe oberhalb einer bestimmten Mengenschwelle vorhanden sind. Dies können Chemieanlagen, große Tanklager oder Raffinerien sein, aber auch Biogasanlagen oder Pflanzenschutzmittellager.
	2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	x	<input type="checkbox"/>	
	2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	x	<input type="checkbox"/>	
	2.1.9	Sonstige Sachgüter	x	<input type="checkbox"/>	
	2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	x	Zauneichechsenhabitat im bestehenden Böschungsbereich Leitstruktur für Fledermäuse
	2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	x	Gebüsch- u. Höhlenbrütende Vogelarten
	2.2.3	Schutzwürdige Böden	<input type="checkbox"/>	x	1,57 ha (Bodenart: Gley) Boden mit besonderer Funktionsausprägung als CO2-Speicher/-Senke
	2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	x	<input type="checkbox"/>	
	2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	x	<input type="checkbox"/>	
	2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	x	<input type="checkbox"/>	
	2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	x	<input type="checkbox"/>	

	2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Alleen/Baumreihen	x	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	x	<input type="checkbox"/>	
	2.2.10	Sonstige, und zwar - [...]	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.2	Naturschutzgebiete	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.4	Biosphärenreservate	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.6	Naturdenkmäler	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	x	An den Rand-bzw. Böschungsbereichen der bestehenden Fahrbahn (Röhrichtbestände)
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	x	<input type="checkbox"/>	
	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	x	Randbereich des UG, KEIN Eingriff

	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input type="checkbox"/>	x	Lärmschutzwald; geringfügiger Eingriff (Randbereich zur Straße; insgesamt 200 m² auf 70 m Länge verteilt)
	2.3.14	Erholungswald	x	<input type="checkbox"/>	
<p>Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?</p> <p><i>Aufgrund der bestehenden stark befahrenen Bundesstraße B505 und den damit verbundenen Vorbelastungen sowie dem Nicht-Vorhandensein von Schutzgebieten werden KEINE vertieften Untersuchungen notwendig. (Ausgenommen artenschutzrechtliche Untersuchungen entlang der Ausbautrasse.)</i></p> <p><i>In den Wald mit Lärmschutzfunktion wird geringfügig/vernachlässigbar im Randbereich zur Straße hin eingegriffen, so dass eine signifikante Reduktion der Lärmschutzfunktion nicht zu erwarten ist.</i></p>					
	3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen			
<p>Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können [...]</p>					
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?			Ja	Nein, weil:	
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit		<input type="checkbox"/>	Schutzwürdige Anlagen/Einrichtungen sind von der Ausbaumaßnahme nicht betroffen bzw. liegen am Standort nicht vor.	
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		<input type="checkbox"/>	Mit den vorgesehenen Vermeidungs-CEF- und Ausgleichsmaßnahmen wird eine „Erheblichkeit“ ausgeschlossen.	
3.3	Fläche		<input type="checkbox"/>	<p>Mit einem bestandsorientierten Ausbau wird die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Trassenabschnittes nachhaltig verbessert.</p> <p>Flächeninanspruchnahme der Nettoneuversiegelung: 2,27 ha</p>	

3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	Der Ausbau bedingt eine komplette Versiegelung des Bodens im Bereich der Ausbaustrecke. Den angrenzenden Böden entlang der Bestandsstrecke sind erhebliche bau- und betriebsbedingte Vorbelastungen durch die bestehende B 505 zuzuschreiben
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	Es ist keine Verschlechterungen des ökologischen und chemischen bzw. mengenmäßigen Zustands für Oberflächengewässer und Grundwasser anzunehmen (vgl. Fachbeitrag WRRL)
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	Anlagebedingt sind keine Änderungen bzw. Beeinträchtigungen hinsichtlich der lokalen Klimafunktionen zu erwarten. Mit dem Trassenausbau kommt es zu keiner signifikanten Änderung der Topografie oder zu relevanten flächenhaften Eingriffen, die Auswirkungen auf lokale Kaltluftströme sowie frisch- und kaltluftproduzierende Flächen und Strukturen erwarten lassen
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	Anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von Flächen mit landschaftsprägenden Gehölzstrukturen. Darüber hinaus ist mit anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle Veränderungen, begründet durch den Straßenausbau, kaum zu rechnen, da die bestehende Trasse in den einsehbaren Bereichen großteils schon in Dammlage geführt wird. Mit dem bestandsorientierten Ausbau ist keine signifikante Veränderung

			(Verschlechterung) zu erwarten.
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	Es sind keine relevanten Sachgüter im Vorhabenbereich vorhanden. Bodendenkmäler befinden sich außerhalb des Vorhabenbereiches.
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	Es sind keine Wechselwirkungen zu erwarten, die eine signifikante Beeinträchtigung eines oder mehrerer Schutzgüter zur Folge haben.
<p>Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:</p> <p>Die bestehende Straßentrasse verursacht schon derzeit einen erheblicher Zerschneidungseffekt (Verkehrsaufkommen, beidseitig verlaufender Wildschutzzaun). Daher ist mit dem Anbau eines dritten Streifes von keiner signifikanten Steigerung der schon bestehenden Belastung auszugehen, da die Ausbaumaßnahme mit einer Verbesserung der Verkehrssicherheit begründet ist.</p> <p>Mit dem frühzeitigen Einbezug von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Aspekten können straßenbautechnisch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen schon während der Planungsphase berücksichtigt werden. Weitere Vermeidungs- /Minimierungs- und CEF-Maßnahmen mit Bezug auf artenschutzrechtliche Belange ermöglichen den Erhalt bestehender Lebensraumstrukturen/-potentiale.</p> <p>Ein umfangreiches, fachlich abgestimmtes Ausgleichsflächenkonzept im Nahbereich der Eingriffsfläche ermöglicht eine Aufwertung und Erhalt der bestehenden Lebensraumpotentiale.</p> <p>Mit Blick auf die vorgenannten Argumente sowie der Vorbelastung der Bestandsstraße werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, verursacht durch den Anbau eines dritten Fahrstreifens, zu erwarten sein.</p>			
4. Ergebnis		Nein (nicht UVP-pflichtig)	Ja (UVP-pflichtig)
Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?		x	<input type="checkbox"/>

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabensträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen